



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	19.06.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Grünflächen an Mehrfamilienhäusern

Herr Bezirksvertreter Kirchner (NPD) bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzliche Regelung gibt es für die Reinhaltung von Grünflächen an Mehrfamilien- bzw. Siedlungshäusern.
2. Inwieweit schreitet die Verwaltung ein, wenn
 - a) übermäßige Ablagerung von Fäkalien
 - b) ständige Abfallablagerung
 - c) starke Verunkrautung bzw. Auswuchs von Gehölzen

vorliegt?

Mitteilung der Verwaltung:

zu 1:

Grundsätzlich legen die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Grünflächen selbst sowohl den Reinigungs-, als auch den Pflegeumfang fest.

zu 2:

Ein ordnungsbehördliches Einschreiten ist der Verwaltung nur dann möglich, wenn von dem Grundstück Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Derartige Gefahren können unter Umständen durch die Ablagerung von Fäkalien oder die dauerhafte Lagerung von Abfällen entstehen. Das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr kann jedoch nur anhand des konkreten Einzelfalles geprüft werden.

Sofern von dem Grundstück ausgehender Überwuchs in das öffentliche Straßenland ragt, der Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden kann, ergreift die Verwaltung die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen. Sollte eine derartige Gefahrensituation festgestellt werden, fordert

die Verwaltung den Verantwortlichen (in der Regel die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer) mittels Ordnungsverfügung auf, die Gefahr zu beseitigen (d.h. den Abfall zu entfernen, oder den Überwuchs zurückzuschneiden). Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommt, werden die entsprechenden Verwaltungszwangsmaßnahmen bis hin zur Ersatzvornahme veranlasst.

Sofern ein Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt ist, wird auch ein förmliches Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.